

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/22111]

5 MARS 2021. — Accord de coopération portant exécution de l'accord de coopération du 2 février 2018 entre l'Etat fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles Capitale et la Communauté germanophone portant sur la coordination des politiques d'octroi d'autorisations de travail et d'octroi du permis de séjour, ainsi que les normes relatives à l'emploi et au séjour des travailleurs étrangers et portant création d'une plateforme électronique dans le cadre de la procédure de demande unique de séjour à des fins d'emploi. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'accord de coopération du 5 mars 2021 portant exécution de l'accord de coopération du 2 février 2018 entre l'Etat fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles Capitale et la Communauté germanophone portant sur la coordination des politiques d'octroi d'autorisations de travail et d'octroi du permis de séjour, ainsi que les normes relatives à l'emploi et au séjour des travailleurs étrangers et portant création d'une plateforme électronique dans le cadre de la procédure de demande unique de séjour à des fins d'emploi (*Moniteur belge* du 16 mars 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/22111]

5 MAART 2021. — Samenwerkingsakkoord houdende uitvoering van het samenwerkingsakkoord van 2 februari 2018 tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap met betrekking tot de coördinatie tussen het beleid inzake de toelatingen tot arbeid en het beleid inzake de verblijfsvergunningen en inzake de normen betreffende de tewerkstelling en het verblijf van buitenlandse arbeidskrachten en wat betreft de oprichting van een elektronisch platform in het kader van de gecombineerde verblijfsaanvraagprocedure met het oog op tewerkstelling. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de samenwerkingsakkoord van 5 maart 2021 houdende uitvoering van het samenwerkingsakkoord van 2 februari 2018 tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap met betrekking tot de coördinatie tussen het beleid inzake de toelatingen tot arbeid en het beleid inzake de verblijfsvergunningen en inzake de normen betreffende de tewerkstelling en het verblijf van buitenlandse arbeidskrachten en wat betreft de oprichting van een elektronisch platform in het kader van de gecombineerde verblijfsaanvraagprocedure met het oog op tewerkstelling (*Belgisch Staatsblad* van 16 maart 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/22111]

5. MÄRZ 2021 — Zusammenarbeitsabkommen zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und zur Schaffung einer elektronischen Plattform im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens für Aufenthalte zu Arbeitszwecken — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Zusammenarbeitsabkommens vom 5. März 2021 zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und zur Schaffung einer elektronischen Plattform im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens für Aufenthalte zu Arbeitszwecken.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

5. MÄRZ 2021 — Zusammenarbeitsabkommen zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und zur Schaffung einer elektronischen Plattform im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens für Aufenthalte zu Arbeitszwecken

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

## I. ALLGEMEINER KOMMENTAR

## 1. Ziel

Gemäß der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, wurde Belgien als Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgefordert, ein einheitliches Antragsverfahren für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich zu Arbeitszwecken auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, festzulegen, mit dem Ziel, die Verfahren für die Zulassung dieser Personen zu vereinfachen und die Überprüfung ihrer Rechtsstellung zu erleichtern.

Mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer (*B.S.* vom 24. Dezember 2018) (nachstehend "Zusammenarbeitsabkommen"), in Kraft getreten am 24. Dezember 2018, wird diese Richtlinie teilweise umgesetzt.

In Artikel 40 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens, infolge des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform (*B.S.* vom 31. Januar 2014), in Kraft getreten am 1. Juli 2014, verpflichten sich der Föderalstaat und die für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständigen föderierten Teilgebiete, eine gemeinsame elektronische Plattform zu schaffen, anhand deren die Daten und Dokumente elektronisch gesammelt und zwischen den für die Bearbeitung der Anträge auf kombinierte Erlaubnis zuständigen Diensten ausgetauscht werden können.

Gemäß Absatz 2 derselben Bestimmung werden die Parteien die Modalitäten für die Nutzung dieser Plattform durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen bestimmen.

Im vorliegenden ausführenden Zusammenarbeitsabkommen sind also die Modalitäten zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 vorgesehen.

Die Einrichtung der Plattform ist nicht nur im Rahmen eines schnellen Verfahrens der kombinierten Erlaubnis sinnvoll: Sie ermöglicht auch den föderalen und regionalen Inspektionsdiensten die Durchführung gezielterer Kontrollen im Rahmen der Bekämpfung von Betrug und Missbrauch. Die hierfür notwendigen rechtlichen und technischen Anpassungen werden vorbereitet.

In Artikel 92bis § 1 und § 3 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend "SGRI") wird der Föderalbehörde und den Regionen der Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens für die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auferlegt.

In dieser Hinsicht kann gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des SGRI in einem Zusammenarbeitsabkommen, das die erforderliche Billigung erhalten hat, vorgesehen werden, dass seine Ausführung durch ausführende Zusammenarbeitsabkommen sichergestellt wird, die wirksam sind, ohne dass sie durch Gesetz oder Dekret gebilligt werden müssen.

## II. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

### Artikel 1

In § 1 dieses Artikels werden die Rechtsgrundlage und das Ziel der gemeinsamen elektronischen Plattform - elektronische Umsetzung des einheitlichen Antragsverfahrens - bestimmt.

In § 2 dieses Artikels wird der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen vorgegeben, der aus den zuvor geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen besteht, nämlich dem Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018 zur Ausführung des Abkommens vom 2. Februar 2018 und allen Zusammenarbeitsabkommen, die gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2 dieses Abkommens besondere Modalitäten zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 enthalten.

In § 3 wird bestimmt, dass die technischen und organisatorischen Modalitäten für den Informationsaustausch und die gemeinsame Nutzung bestimmter Daten in einem Vereinbarungsprotokoll zwischen dem Ausländeramt, den Regionalbehörden und dem LASS festgelegt werden.

### Art. 2

Dieser Artikel betrifft die Einsicht in die Daten auf der elektronischen Plattform durch diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen und Inspektionsdienste bei der Anwendung des einheitlichen Antragsverfahrens.

### Art. 3

In diesem Artikel werden die Kategorien von Ausländern aufgeführt, auf die das Zusammenarbeitsabkommen anwendbar ist. Dieser persönliche Anwendungsbereich umfasst auch die Ausländer, die auf der Grundlage einer Arbeit in Belgien ein Aufenthaltsrecht für einen bestimmten Zeitraum von mehr als 90 Tagen erlangen möchten.

### Art. 4

Die Begriffe, die in Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (nachstehend "DSGVO") bestimmt werden, sind im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen in gleicher Weise zu verstehen.

### Art. 5

Diese Bestimmung legt den Zweck der elektronischen Plattform fest und verdeutlicht die damit verbundenen Vorteile.

### Art. 6

In dieser Bestimmung wird die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung nach den Befugnissen des Ausländeramts und der Regionalbehörden unterschieden. Genauer gesagt wird das Ausländeramt als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Aufenthaltserlaubnis bestimmt.

In Bezug auf die Arbeitserlaubnis sind die Regionalbehörden die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen.

Gemäß Artikel 26 der DSGVO sind das Ausländeramt und die Regionalbehörden "gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche" im Rahmen der elektronischen Plattform.

### Art. 7

In § 1 und § 2 dieser Bestimmung wird das LASS als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 der DSGVO bezeichnet, der für die technische Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der elektronischen Plattform verantwortlich ist. Hierbei werden die Verpflichtungen aus Artikel 28 der DSGVO einbezogen.

In § 3 wird festgelegt, dass die Sicherheit der Verarbeitung in einem Vereinbarungsprotokoll festgelegt wird, wie bereits in Artikel 1 § 3 erwähnt.

### Art. 8

In diesem Artikel wird die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens präzisiert. Denn gemäß den föderalen und regionalen Rechtsvorschriften sind das Ausländeramt und die Regionalbehörden mit der Anwendung des einheitlichen Antragsverfahrens beauftragt, was bedeutet, dass die Verarbeitung erforderlich ist, um die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, denen die für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegen, wie in Artikel 6 Buchstabe *c* der DSGVO vorgesehen.

### Art. 9

In Artikel 9 werden die spezifischen Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens bestimmt, wie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b* der DSGVO vorgesehen.

### Art. 10

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *c* der DSGVO haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen ausschließlich Zugang zu Daten, die zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben notwendig sind.

### Art. 11-12

In diesen Artikeln werden die Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten bestimmt: Daten zum Aufenthalt (Artikel 11) und zur Beschäftigung (Artikel 12).

**Art. 13**

Dieser Artikel enthält die Kategorie der personenbezogenen Gesundheitsdaten. In Absatz 1 Nr. 1 wird bestimmt, dass die Daten eines ärztlichen Attests in den Fällen verarbeitet werden, in denen die Vorlage dieses Attests durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Kategorien von Ausländern, die gemäß den Artikeln 61/25-2 § 1 Absatz 1 Nr. 5, 61/27-1 § 1 Absatz 1 Nr. 2, 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und 61/39 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ein ärztliches Attest vorlegen müssen. Diese Bestimmung gilt künftig auch für neue Kategorien von Ausländern, die der gleichen Verpflichtung unterliegen.

**Art. 14**

Dieser Artikel enthält die Kategorie der personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten. In Absatz 1 dieses Artikels wird bestimmt, dass diese Daten in den Fällen verarbeitet werden, in denen die Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister oder eines gleichwertigen Dokuments durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Kategorien von Ausländern, die gemäß den Artikeln 61/25-2 § 1 Absatz 1 Nr. 4, 61/27-1 § 1 Absatz 1 Nr. 4, 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 6, 61/39 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und 61/48 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument vorlegen müssen. Diese Bestimmung gilt künftig auch für neue Kategorien von Ausländern, die der gleichen Verpflichtung unterliegen.

**Art. 15**

In diesem Artikel wird bestimmt, welche personenbezogenen Daten administrativer Art verarbeitet werden.

**Art. 16-17**

Diese Bestimmungen enthalten praktische Modalitäten für die elektronische Einreichung des Antrags über das Portal "Working in Belgium". Entsprechend Artikel 1 § 3 werden die Modalitäten für den Betrieb des Portals in einem Vereinbarungsprotokoll festgelegt.

**Art. 18**

Die belgischen diplomatischen Vertretungen und Gemeindeverwaltungen erhalten die positiven Beschlüsse in Bezug auf Aufenthaltstitel zu Arbeitszwecken über die elektronische Plattform. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse stellen sie den betreffenden Ausländern Visa oder Aufenthaltsdokumente aus.

**Art. 19-21**

Diese Artikel betreffen die Übermittlung von Daten an die zuständige Beschwerdeinstanz, das heißt den Rat für Ausländerstreitsachen (Artikel 19) oder den Staatsrat (Artikel 20-21), wenn eine Beschwerde gegen einen Ablehnungsbeschluss eingelegt wird.

**Art. 22**

Die elektronische Plattform informiert die zuständigen Behörden über positive oder negative Beschlüsse, die im Rahmen eines kombinierten Antrags gefasst wurden. Besteht der negative Beschluss jedoch darin, den Aufenthalt der betreffenden Ausländer zu verweigern oder zu beenden, können die Regionalbehörden die spezifische Art des Beschlusses (Verweigerung oder Beendigung des Aufenthalts) nicht einsehen. Die elektronische Plattform informiert die Regionalbehörden also lediglich darüber, dass ein "negativer Beschluss" gefasst wurde. Der Beschluss über die Verweigerung oder die Beendigung des Aufenthalts wird ausschließlich dem betreffenden Ausländer notifiziert.

**Art. 23**

Diese Bestimmung betrifft die geteilte Zuständigkeit im Bereich der Kontrolle der Beschäftigung von Ausländern. Die föderalen Inspektionsdienste haben für die Kontrolle der Vorschriften, für die sie zuständig sind, Zugang zu den Beschlüssen der Regionalbehörden und zu den Beschlüssen des Ausländeramts. Besteht ein Beschluss des Ausländeramts in einer Aufenthaltsverweigerung oder -beendigung, informiert die Plattform die föderalen Inspektionsdienste nicht über die spezifische Art des Beschlusses (Verweigerung oder Beendigung), sondern lediglich darüber, dass ein "negativer Beschluss" gefasst wurde.

**Art. 24**

Diese Bestimmung erkennt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Arbeitserlaubnissen an. Dies bedeutet, dass die territorial zuständige Regionalbehörde Zugang zu der bei einer anderen Regionalbehörde eingereichten Antragsakte und zu den von dieser Behörde gefassten Beschlüssen hat.

**Art. 25**

In diesem Artikel werden die Fristen für die Speicherung der Daten auf der elektronischen Plattform gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *e* der DSGVO festgelegt.

**Art. 26-28**

In den Artikeln 26 bis 28 werden die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten dargelegt. Die Rechte sind auf dem Online-Antragsformular gemäß Artikel 13 der DSGVO angegeben (Artikel 26). Artikel 27 betrifft das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten (Artikel 15 DSGVO), auf Berichtigung der personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Artikel 18 DSGVO). Dagegen kann das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten nicht geltend gemacht werden (Artikel 28), da die Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist, gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe *b* der DSGVO.

**Art. 29**

Diese Bestimmung sieht die Einrichtung eines geschäftsführenden Ausschusses vor, der sich aus Vertretern der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der mit der Verarbeitung beauftragten Behörde zusammensetzt.

**Art. 30-31**

Die Plattform erstellt Statistiken über die Ausstellung, Verweigerung oder Entziehung von Aufenthaltsgenehmigungen, die in Artikel 30 aufgeführt sind. Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen können diese Statistiken einsehen. Das Ausländeramt übermittelt sie an die Europäische Kommission.

**Art. 32**

In diesem Artikel wird der Schlüssel für die Aufteilung der Kosten unter den verschiedenen Parteien festgelegt.

**Art. 33**

Diese Bestimmung legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fest. Unterzeichnet zu Brüssel, den 5. März 2021, in einer Urschrift in Französisch und in Niederländisch.

Für den Föderalstaat:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und der Arbeit  
P.-Y. DERMAGNE

Der Vizepremierminister und Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
Fr. VANDENBROUCKE

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration, beauftragt mit der Nationallotterie  
S. MAHDI

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung  
J. JAMBON

Die Ministerin der Wirtschaft, der Innovation, der Beschäftigung, der Sozialwirtschaft und der Landwirtschaft  
H. CREVITS

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung  
E. DI RUPO

Die Ministerin für Beschäftigung, Ausbildung, Gesundheit, soziale Maßnahmen,  
Chancengleichheit und Frauenrechte  
Ch. MORREALE

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt  
R. VERVOORT

Der Minister der Beschäftigung und der Berufsausbildung, der Digitalisierung,  
der lokalen Behörden und des Wohlbefindens der Tiere  
B. CLERFAYT

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für lokale Behörden und Finanzen  
O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien  
I. WEYKMANS

**5. MÄRZ 2021 — Zusammenarbeitsabkommen zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und zur Schaffung einer elektronischen Plattform im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens für Aufenthalte zu Arbeitszwecken**

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (nachstehend "Datenschutz-Grundverordnung");

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 39 und 139;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 3 und 4 und 92bis §§ 1 und 3 Buchstabe c);

Aufgrund des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, der Artikel 4 und 42;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, des Artikels 55bis;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer (nachstehend "Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018");

Aufgrund des Gesetzes vom 12. November 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. März 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. März 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeiterlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. April 2018 "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'Etat fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone portant sur la coordination des politiques d'octroi des autorisations de travail et d'octroi du permis de séjour, ainsi que les normes relatives à l'emploi et au séjour des travailleurs étrangers"/"houdende instemming met het samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap met betrekking tot de coördinatie tussen het beleid inzake de toelatingen tot arbeid en het beleid inzake de verblijfsvergunningen en inzake de normen betreffende de tewerkstelling en het verblijf van buitenlandse arbeidskrachten" (zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeiterlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer);

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeiterlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeiterlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer (nachstehend "Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018");

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend "Gesetz vom 15. Dezember 1980");

Aufgrund des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 6. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Juli 2008 "betreffende het elektronische bestuurlijke gegevensverkeer" (über den elektronischen Austausch von Verwaltungsdaten);

Aufgrund des Sozialstrafgesetzbuches;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Verankerung des Prinzips der einmaligen Datenerfassung in der Arbeitsweise der Dienste und Instanzen, die den öffentlichen Behörden unterstehen oder bestimmte Aufträge für sie ausführen, und zur Vereinfachung und Harmonisierung von elektronischen Formularen und Papierformularen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Erlasses der Flämischen Regierung vom 7. Dezember 2018 "houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers" (zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Mai 2019 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 130/2020 der Datenschutzbehörde vom 11. Dezember 2020;

In der Erwägung, dass die Parteien des Abkommens jede für ihren Bereich zuständig sind für den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Daten im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens, das auf Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von neunzig Tagen oder mehr Anwendung findet;

In der Erwägung, dass im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 die Rollen der zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens für die Gewährung von Aufenthaltserlaubnissen zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen bestimmt werden;

In der Erwägung, dass in diesem Abkommen vorgesehen ist, dass die Regionalbehörden für die Entgegennahme der Anträge zuständig sind und das Ausländeramt über die Ausstellung von Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken befindet;

In der Erwägung, dass die Regionen aufgrund dieses Abkommens die Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung der Anträge bestimmen;

In der Erwägung, dass die Anträge die in den Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorgesehenen Dokumente in Bezug auf die Arbeit und die in den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Dokumente in Bezug auf den Aufenthalt enthalten müssen;

In der Erwägung, dass im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 der Austausch von Daten, Informationen und Beschlüssen zwischen dem Ausländeramt, den in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständigen Regionalbehörden, den belgischen diplomatischen Vertretungen und den Gemeinden vorgesehen ist;

In der Erwägung, dass im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 die Modalitäten in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der regionalen Erlaubnisse und in Bezug auf die Überwachung, Kontrolle und Ahndung, für die der Zugang zu den Daten erforderlich ist, festgelegt werden;

In der Erwägung, dass die Feststellung von Verstößen in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer eine geteilte Zuständigkeit des Föderalstaates und der Regionen ist;

In der Erwägung, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 auch die Schaffung einer elektronischen Plattform erlaubt;

In der Erwägung, dass im Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018 zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 Sonderbestimmungen vorgesehen sind, was Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für hochqualifizierte Arbeitnehmer, Saisonarbeiter, unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, Forscher, Praktikanten und Freiwillige betrifft;

In der Erwägung, dass das Ausländeramt und die Regionalbehörden gemeinsam verantwortlich sind für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Anwendung des einheitlichen Antragsverfahrens, das für alle Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen vorgesehen ist;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die personenbezogenen Daten der Drittstaatsangehörigen aufzubewahren, die einen Antrag auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen einreichen, damit die Zwecke, für die die Plattform geschaffen wurde, erfüllt werden;

In der Erwägung, dass die Aufbewahrungsdauer die Weiterverfolgung dieser Anträge ermöglichen sollte;

In der Erwägung, dass die Aufbewahrungsdauer mindestens der Gültigkeitsdauer der erteilten Erlaubnis entsprechen sollte, da Aufenthaltserlaubnisse und Arbeitserlaubnisse voneinander abhängig sind;

In der Erwägung, dass ein Beschluss zur Ablehnung oder zur Entziehung eines Antrags auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken darauf hinweisen könnte, dass der Antragsteller eine Gefahr in Sachen öffentliche Ordnung, nationale Sicherheit, Volksgesundheit, illegale Einwanderung oder illegale Arbeit darstellt;

In der Erwägung, dass die personenbezogenen Daten demzufolge nicht länger aufbewahrt werden sollten, als es für die Zwecke notwendig ist, für die diese Daten verarbeitet werden;

In der Erwägung, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von einem Auftragsverarbeiter im Auftrag der für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden kann;

In der Erwägung, dass das Landesamt für soziale Sicherheit (nachstehend "LASS") von den zuständigen Behörden als Auftragsverarbeiter für die Durchführung der technischen Maßnahmen der elektronischen Plattform bestimmt wird;

#### ZWISCHEN

dem Föderalstaat, vertreten durch die Föderalregierung in der Person des Vizepremierministers und Ministers der Wirtschaft und der Arbeit, des Vizepremierministers und Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, der Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung und des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Nationallotterie,

der Flämischen Region, vertreten durch die Flämische Regierung in der Person des Ministerpräsidenten der Flämischen Regierung und der Ministerin der Wirtschaft, der Innovation, der Beschäftigung, der Sozialwirtschaft und der Landwirtschaft,

der Wallonischen Region, vertreten durch die Wallonische Regierung in der Person des Ministerpräsidenten der Wallonischen Regierung und der Ministerin für Beschäftigung, Ausbildung, Gesundheit, soziale Maßnahmen, Chancengleichheit und Frauenrechte,

der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in der Person des Ministerpräsidenten der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und des Ministers der Beschäftigung und der Berufsausbildung, der Digitalisierung, der lokalen Behörden und des Wohlbefindens der Tiere,

der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Person des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für lokale Behörden und Finanzen und der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien,

#### IST FOLGENDES VEREINBART WORDEN:

##### KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - § 1 Mit vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen wird eine gemeinsame elektronische Plattform für folgende Zwecke geschaffen:

1. elektronische Einreichung eines Antrags auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen, der im Rahmen eines kombinierten Verwaltungsakts zur Ausstellung eines kombinierten Titels führt, der gleichzeitig den Aufenthalt und die Arbeit erlaubt,

2. Sammlung und Speicherung aller Dokumente und Informationen, anhand deren die in Sachen Aufenthalt und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständigen Dienste Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen prüfen können, und der infolge dieser Anträge gefassten Beschlüsse,

3. den sicheren Austausch von Daten und Beschlüssen zwischen den für Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zuständigen Diensten zu ermöglichen.

§ 2 - Die Prüfung der Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen erfolgt im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens im Hinblick auf die Erlangung einer kombinierten Erlaubnis oder eines Aufenthaltstitels zu Arbeitszwecken, das in folgenden Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen ist:

1. Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018,

2. Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018 zur Ausführung dieses Zusammenarbeitsabkommens,

3. jedes Zusammenarbeitsabkommen, das gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 besondere Modalitäten für die Ausführung dieses Zusammenarbeitsabkommens enthält.

§ 3 - Die technischen und organisatorischen Modalitäten für den Informationsaustausch und die gemeinsame Nutzung von Daten, die in § 1 Nr. 2 und 3 vorgesehen sind, werden in einem Vereinbarungsprotokoll zwischen dem Ausländeramt, den Regionalbehörden und dem LASS für die Datenverarbeitung im Rahmen der in § 2 erwähnten Prüfung der Anträge festgelegt.

**Art. 2** - Im Hinblick auf die Anwendung des einheitlichen Antragsverfahrens werden in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen auch die Bedingungen festgelegt, unter denen die diplomatischen Vertretungen, die Gemeindeverwaltungen und die für die Inspektion zuständigen Dienste die in der elektronischen Plattform aufbewahrten Daten einsehen können.

**Art. 3** - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen findet Anwendung auf folgende Kategorien von Drittstaatsangehörigen:

1. Drittstaatsangehörige, die sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zu Arbeitszwecken auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten möchten,

2. Drittstaatsangehörige, die eine Erlaubnis zum Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet zum Zweck einer Beschäftigung als hochqualifizierter Arbeitnehmer im Rahmen der Blauen Karte EU beantragen,

3. Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zum Zweck einer Beschäftigung als Saisonarbeiter im Rahmen der von den Regionen erstellten Listen der Sektoren, die saisonabhängige Tätigkeiten umfassen, beantragen,

4. Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität als ICT-Führungskräfte, ICT-Spezialisten oder ICT-Trainees einreichen,

5. Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken oder einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität auf der Grundlage einer mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung abgeschlossenen Aufnahmevereinbarung einreichen,

6. Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu Praktikumszwecken einreichen,

7. Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes einreichen,

8. Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken einreichen, der unter Richtlinien fällt, die aufgrund von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen worden sind, wenn in diesen Richtlinien die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf eine Beschäftigung während eines Aufenthalts von mehr als neunzig Tagen festgelegt werden.

**Art. 4** - Im Rahmen der Anwendung des einheitlichen Antragsverfahrens haben die in Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung definierten Begriffe dieselbe Bedeutung in vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen.

**Art. 5** - Mit der elektronischen Plattform wird Folgendes bezweckt:

1. die Einreichung der Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zu erleichtern, indem Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein einziger Online-Schalter geboten wird,

2. den Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken zu verringern,

3. den sicheren Datenaustausch zwischen den im Rahmen der Anwendung des einheitlichen Antragsverfahrens zuständigen Diensten unter Beachtung der Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu ermöglichen.

#### KAPITEL 2 — Für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter

**Art. 6** - Was die Prüfung der Anträge auf Aufenthaltserlaubnis betrifft, ist das Ausländeramt der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

Was die Prüfung der Anträge auf Arbeitserlaubnis betrifft, ist die Regionalbehörde der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

Gemäß Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung sind das Ausländeramt und die Regionalbehörden gemeinsam für die Verarbeitung im Rahmen der elektronischen Plattform verantwortlich.

**Art. 7** - § 1 - Das LASS ist der Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 der Datenschutz-Grundverordnung.

Das LASS ist verantwortlich für die technische Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der elektronischen Plattform.

§ 2 - Die Modalitäten für die Ausführung der in Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung erwähnten Pflichten werden in dem in Artikel 1 § 3 erwähnten Vereinbarungsprotokoll bestimmt.

Die in Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung erwähnte Sicherheit der Verarbeitung wird in dem in Artikel 1 § 3 erwähnten Vereinbarungsprotokoll bestimmt.

#### KAPITEL 3 — Rechtmäßigkeit und Zweck der Verarbeitung

**Art. 8** - § 1 - Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der die für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegen.

§ 2 - Das Ausländeramt und die in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständigen Regionalbehörden sind mit der Anwendung des einheitlichen Antragsverfahrens beauftragt, das in folgenden Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen ist:

1. Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018, mit dem die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, teilweise umgesetzt wird,

2. ausführendes Zusammenarbeitsabkommen vom 6 Dezember 2018, mit dem folgende europäische Richtlinien teilweise umgesetzt werden:

- a) Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung,
- b) Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer,
- c) Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers,
- d) Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit,

3. jedes Zusammenarbeitsabkommen, das gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 besondere Modalitäten für die Ausführung dieses Zusammenarbeitsabkommens enthält.

§ 3 - Das Ausländeramt ist mit der Ausführung der belgischen und europäischen Migrationspolitik beauftragt, die in folgenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist:

1. Gesetz vom 15. Dezember 1980,
2. Königlicher Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

§ 4 - Der Dienst Wirtschaftsmigration (Economische Migratie) des Fachbereichs Beschäftigung und Sozialwirtschaft (Departement Werk en Sociale Economie) des flämischen Ministeriums der Arbeit und der Sozialwirtschaft (Vlaams Ministerie voor Werk en Sociale Economie) ist mit der Anwendung folgender Rechtsvorschriften beauftragt:

1. Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer,
2. Erlass der Flämischen Regierung vom 7. Dezember 2018 "houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers" (zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer).

§ 5 - Die Direktion Beschäftigung und Arbeitserlaubnisse der Abteilung Beschäftigung und Berufsbildung der Generaldirektion Wirtschaft, Beschäftigung und Forschung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie ist mit der Anwendung folgender Rechtsvorschriften beauftragt:

1. Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer,
2. Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Mai 2019 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

§ 6 - Die Direktion der Wirtschaftsmigration (Direction de la migration économique/Directie Economische Migratie) von "Brüssel - Wirtschaft und Beschäftigung" (Bruxelles Economie et Emploi/Brussel Economie en Werkgelegenheid) des Regionalen Öffentlichen Dienstes Brüssel ist mit der Anwendung folgender Rechtsvorschriften beauftragt:

1. Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer,
2. Königlicher Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer,
3. Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

§ 7 - Der in Sachen Beschäftigung zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist mit der Anwendung folgender Rechtsvorschriften beauftragt:

1. Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer,
2. Königlicher Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer,
3. Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

**Art. 9** - Die Zwecke der Verarbeitung im Rahmen der Anwendung des einheitlichen Antragsverfahrens sind folgende:

1. Erfüllung der Belgien in Sachen Wirtschaftsmigration obliegenden europäischen Verpflichtungen,
2. Registrierung der Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen,
3. Ermöglichung des Austauschs von Daten, Dokumenten und Beschlüssen zwischen den Diensten, die für die Bearbeitung der Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zuständig sind,

4. Bearbeitung der Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen im Hinblick auf die Ausstellung von kombinierten Erlaubnissen, Blauen Karten EU, Erlaubnissen für Saisonarbeitnehmer, Aufenthaltstiteln für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, Aufenthaltstiteln für langfristige Mobilität - ICT, Aufenthaltserlaubnissen für Forscher, Aufenthaltstiteln für langfristige Mobilität - Forscher, Aufenthaltserlaubnissen für Praktikanten, Aufenthaltserlaubnissen für Freiwillige im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes und von allen anderen Aufenthaltstiteln, die zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen ausgestellt werden, aufgrund von Richtlinien, die aufgrund von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen worden sind, wenn in diesen Richtlinien die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf eine Beschäftigung während eines Aufenthalts von mehr als neunzig Tagen festgelegt werden,

5. Übermittlung von Mitteilungen und Notifizierungen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber,
6. Weiterverfolgung des Aufenthalts und der Arbeit der Personen, die einen Antrag auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen eingereicht haben,
7. Kontrolle und Überwachung gemäß den Artikeln 9, 10, 11, 12 und 13 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018.

KAPITEL 4 — *Kategorien verarbeiteter Daten*

**Art. 10** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels haben das Ausländeramt und die Regionalbehörden ausschließlichen Zugang zu den Daten, die zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben notwendig sind.

**Art. 11** - Folgende Daten ermöglichen die Identifizierung eines Arbeitnehmers, der einen Antrag auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken einreicht:

1. Vorname und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Personenstand,
6. Nationalregisternummer oder gegebenenfalls Bis-Nummer,
7. Adresse des Wohnsitzes,
8. Kopie des gültigen Passes oder gleichwertigen Reisescheins,
9. gegebenenfalls Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung,
10. private oder berufliche E-Mail-Adresse.

**Art. 12** - Bei den Daten zur Beschäftigung, einschließlich der vollständigen Daten zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation, handelt es sich um folgende:

1. Arbeits- oder Praktikumsvertrag, Aufnahmevereinbarung oder Ernennungsurkunde,
2. Beschäftigungsdauer,
3. Mehrwertsteuer- oder ZDU-Nummer des Arbeitgebers oder seine Eintragsnummer beim LASS,
4. Name des Unternehmens,
5. gegebenenfalls Kopie des Diploms,
6. Nachweis für das Ausreichen der Existenzmittel,
7. Adresse des Gesellschaftssitzes des Unternehmens,
8. gegebenenfalls Nachweis der beruflichen Qualifikationen,
9. Nachweis der Krankenversicherung,
10. Art der Beschäftigung, Anzahl Arbeitsstunden und Entlohnung,
11. private oder berufliche E-Mail-Adresse des Arbeitgebers,
12. individuelle Abrechnungen oder Lohnzettel des Arbeitnehmers,
13. gegebenenfalls vorhergehende LIMOSA-Meldung,
14. Kopie des Personalausweises des Arbeitgebers oder seines Beauftragten,
15. Nachweise über die Auszahlung der Entlohnung,
16. Nummer der paritätischen Kommission,
17. Telefonnummer des Arbeitgebers,
18. Entsendungsschreiben,
19. Entsendungsbescheinigung.

**Art. 13** - § 1 - Gemäß Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten handelt es sich bei den Gesundheitsdaten, wie sie in Artikel 4 Nummer 15 derselben Verordnung definiert sind, um folgende Daten:

1. das im Gesetz vom 15. Dezember 1980 erwähnte ärztliche Attest zum Nachweis, dass der Arbeitnehmer nicht an einer Krankheit leidet, die die Volksgesundheit gefährden kann, nämlich:

- a) quarantänepflichtige Krankheiten, die in den am 23. Mai 2005 in Genf unterzeichneten Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation erwähnt sind,
- b) Tuberkulose der Atmungsorgane im aktiven Stadium oder mit Entwicklungstendenzen,
- c) sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern in Belgien Bestimmungen zum Schutz der Einwohner gegen diese Krankheiten bestehen,

2. das in Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 erwähnte ärztliche Attest, aus dem hervorgeht, dass nichts darauf hinweist, dass der Gesundheitszustand des Arbeitnehmers in naher Zukunft dessen Arbeitsunfähigkeit verursachen wird.

§ 2 - In Ausführung von Artikel 9 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung treffen das Ausländeramt und die Regionalbehörden bei der Verarbeitung der Gesundheitsdaten folgende zusätzliche Maßnahmen:

1. Die Kategorien von Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, werden von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls von dem Auftragsverarbeiter bestimmt, wobei ihre Funktion in Bezug auf die Verarbeitung der betreffenden Daten genau beschrieben werden muss.

2. Diese Liste der somit bestimmten Kategorien von Personen muss der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gehalten werden.

3. Es muss dafür gesorgt werden, dass die bestimmten Personen durch eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift oder eine gleichwertige Vertragsbestimmung verpflichtet sind, den vertraulichen Charakter der betreffenden Daten zu wahren.

**Art. 14** - Gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 werden die in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet:

Auszug aus dem Strafregister oder gleichwertiges Dokument, der/das bescheinigt, dass der Arbeitnehmer nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen wird vom Ausländeramt vorgenommen.

Das Ausländeramt erstellt eine Liste der Kategorien von Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, mit einer Beschreibung ihrer Funktion in Bezug auf die Verarbeitung der betreffenden Daten. Diese Liste wird zur Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde gehalten.

Das Ausländeramt sorgt dafür, dass die bestimmten Personen durch eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift oder eine gleichwertige Vertragsbestimmung verpflichtet sind, den vertraulichen Charakter der betreffenden Daten zu wahren.

**Art. 15** - Die Verwaltungsdaten sind folgende:

1. Nachweis über die Zahlung der Gebühr,
2. Beschlüsse über die Zulässigkeit des Antrags auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken,
3. Beschlüsse zur Genehmigung, Verweigerung, Entziehung oder Beendigung des Aufenthalts,
4. Beschlüsse zur Genehmigung, Verweigerung oder Entziehung der Arbeit.

#### KAPITEL 5 — *Praktische Modalitäten für die Einreichung des Antrags*

**Art. 16** - Über das Portal "Working in Belgium" können Antragsteller einen Antrag auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen online einreichen.

Die technischen und organisatorischen Modalitäten der Arbeitsweise des Portals werden in dem in Artikel 1 § 3 erwähnten Vereinbarungsprotokoll bestimmt.

**Art. 17** - § 1 - Der Antragsteller reicht den Antrag auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken ein, indem er das Online-Antragsformular über das in Artikel 16 erwähnte Portal ausfüllt.

Das Antragsformular enthält die angemessenen Informationen in Bezug auf die Dokumente, die zur Einreichung eines vollständigen Antrags auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken erforderlich sind.

§ 2 - Über das Portal kann der Antragsteller folgende Dokumente einreichen:

1. Dokumente, Informationen und Daten, die aufgrund der Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erforderlich sind,
2. Dokumente, Informationen und Daten, die aufgrund der regionalen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erforderlich sind,
3. wenn der Arbeitgeber noch keine Unternehmensnummer hat, Daten, die für die Eintragung in der in Artikel III.15 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Zentralen Datenbank der Unternehmen erforderlich sind.

§ 3 - Die in § 1 Absatz 2 erwähnten Informationen können in einer anderen Sprache verfügbar sein.

§ 4 - Über das Portal kann der Antragsteller zusätzliche Dokumente für die Prüfung seines Antrags einreichen, wenn sie von den für die Verarbeitung Verantwortlichen gefordert werden.

§ 5 - An den Antragsteller gerichtete Mitteilungen werden an seine eBox oder gegebenenfalls an die elektronische Adresse, die er im Antragsformular angegeben hat, gesendet oder werden in anderer Weise elektronisch verfügbar gemacht.

#### KAPITEL 6 — *Empfänger*

**Art. 18** - Gemäß Artikel 34 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 und gemäß den Artikeln 10, 18, 29, 41, 52 und 59 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 werden Beschlüsse, wenn einem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt und die Arbeit erlaubt werden, den belgischen diplomatischen Vertretungen und den Gemeindeverwaltungen elektronisch mitgeteilt.

**Art. 19** - Wenn ein Drittstaatsangehöriger gemäß Artikel 38 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 eine Beschwerde gegen einen negativen Beschluss des Ausländeramtes einreicht, werden seine Daten dem Rat für Ausländerstreitsachen übermittelt.

**Art. 20** - Wenn ein Antragsteller gemäß Artikel 37 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 eine Beschwerde gegen einen Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit des Antrags auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken einreicht, werden die Daten dem Staatsrat übermittelt.

**Art. 21** - Wenn ein Antragsteller gemäß den Artikeln 37 und 38 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 eine verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde einreicht, werden die Daten dem Staatsrat übermittelt.

**Art. 22** - Gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 und 5 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 werden die betreffenden Behörden über die elektronische Plattform informiert, wenn die zuständigen Behörden einen negativen Beschluss fassen.

Die Notifizierung der vollständigen Beschlüsse zur Aufenthaltsverweigerung und zur Aufenthaltsbeendigung erfolgt ausschließlich an die betreffenden Drittstaatsangehörigen gemäß den in Artikel 62 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Modalitäten. In der elektronischen individuellen Akte wird lediglich angegeben, dass ein negativer Beschluss gefasst worden ist.

#### KAPITEL 7 — *Konsultierung*

**Art. 23** - Zwecks Einsichtnahme haben die Dienste, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Mai 2018 über die Beschäftigung nichtbelgischer Staatsangehöriger, die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden, und in Artikel 22 des Königlichen Erlasses vom 2. September 2018 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 2018 über die Beschäftigung nichtbelgischer Staatsangehöriger, die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden, erwähnt sind, Zugang zu der Antragsakte, zu den von den Regionalbehörden gefassten Beschlüssen und zu den in Artikel 22 Absatz 2 erwähnten Informationen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften, für die sie zuständig sind, nützlich sind.

**Art. 24** - Im Hinblick auf die Anwendung des in Artikel 14 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 vorgesehenen Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung hat die territorial zuständige Regionalbehörde Zugang zu Antragsakten, die bei jeder anderen Regionalbehörde eingereicht worden sind, sowie zu den von Letzterer gefassten Beschlüssen.

#### KAPITEL 8 — *Frist für die Aufbewahrung der Daten*

**Art. 25** - § 1 - Zur Gewährleistung der Weiterverfolgung der Anträge auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken wird jede Antragsakte während folgender Zeiträume in der elektronischen Plattform aufbewahrt:

1. mindestens während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken oder ihrer Erneuerung,
2. während zehn Jahren ab der Einreichung des Antrags, wenn die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse gewährt worden sind,
3. während fünf Jahren ab dem Beschluss zur Ablehnung des Antrags oder dem Entziehungsbeschluss,

4. während eines Jahres nach Verjährung aller Klagen, die in die Zuständigkeit der für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen, und gegebenenfalls nach der definitiven Beendigung der Verwaltungsverfahren und Widersprüche.

§ 2 - Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Antragsakte automatisch von der elektronischen Plattform entfernt.

#### KAPITEL 9 — *Recht der betroffenen Personen*

**Art. 26** - Die Rechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf dem in Artikel 17 § 1 erwähnten Online-Antragsformular angegeben.

Das Antragsformular enthält die in Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung erwähnten Informationen.

**Art. 27** - § 1 - Was die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, haben die Betroffenen gemäß Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten, gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten und gemäß Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

§ 2 - Die Regionalbehörden beantworten in § 1 erwähnte Anträge oder treffen infolge solcher Anträge die notwendigen Maßnahmen, wenn diese Anträge sich auf eine Verarbeitung im Rahmen der Gewährung einer Arbeitserlaubnis beziehen.

§ 3 - Das Ausländeramt beantwortet in § 1 erwähnte Anträge oder trifft infolge solcher Anträge die notwendigen Maßnahmen, wenn diese Anträge sich auf eine Verarbeitung im Rahmen der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis beziehen.

§ 4 - Die Regionalbehörden und das Ausländeramt stellen dem Antragsteller schnellstmöglich und auf jeden Fall innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Berichtigungsantrags eine datierte Empfangsbestätigung aus.

**Art. 28** - Da die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des vorliegenden ausführenden Zusammenarbeitsabkommens zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegen, und zur Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Ausländeramt übertragen wurde, erforderlich ist, können sich die betroffenen Personen nicht auf das Recht auf Löschung der Daten berufen, wie in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen.

#### KAPITEL 10 — *Geschäftsführender Ausschuss*

**Art. 29** - Es wird ein geschäftsführender Ausschuss eingesetzt, der aus Vertretern zusammengesetzt ist, die von folgenden Behörden bestimmt werden:

1. Ausländeramt,
2. Regionalbehörden,
3. LASS.

Der geschäftsführende Ausschuss untersucht alle Fragen in Zusammenhang mit der Arbeitsweise der elektronischen Plattform und der Anwendung des vorliegenden Abkommens.

Die praktischen Modalitäten für die Abhaltung der Versammlungen des geschäftsführenden Ausschusses werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

#### KAPITEL 11 — *Statistiken*

**Art. 30** - In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer ist das Ausländeramt beauftragt, der Europäischen Kommission die Statistiken über die Ausstellung, die Verweigerung oder die Entziehung folgender Aufenthaltsgenehmigungen zu übermitteln:

1. blaue Karten EU gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung,

2. kombinierte Erlaubnisse gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten,

3. Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Erlaubnisse für Saisonarbeitnehmer gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer,

4. Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers,

5. Aufenthaltserlaubnisse für Forscher, Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität, Aufenthaltserlaubnisse für Praktikanten, Aufenthaltserlaubnisse für Freiwillige im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.

Daten, die in keiner authentischen Quelle vorkommen, können aus der elektronischen Plattform entfernt werden.

**Art. 31** - Das Ausländeramt und die Regionalbehörden können in der elektronischen Plattform die statistischen Daten in Bezug auf die föderalen und regionalen Verwaltungsverfahren in Sachen Gewährung, Verweigerung oder Entziehung der in Artikel 30 erwähnten Aufenthaltsgenehmigungen einsehen.

KAPITEL 12 — *Aufteilung der Kosten*

**Art. 32 - § 1** - Im Hinblick auf die Ausführung des vorliegenden Abkommens tragen die Parteien folgende Kosten:

1. technische Entwicklung der elektronischen Plattform,
2. Wartung der elektronischen Plattform.

§ 2 - Die in § 1 Nr. 1 erwähnten Kosten werden gemäß folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

1. für den Föderalstaat: 63 %
2. für die Regionalbehörden: 37 %, wovon:
  - a) für die Wallonische Region: 13 %
  - b) für die Flämische Region: 52 %
  - c) für die Region Brüssel-Hauptstadt: 34 %
  - d) für die Deutschsprachige Gemeinschaft: 1 %

§ 3 - Die in § 1 Nr. 2 erwähnten Kosten werden gemäß folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

1. für den Föderalstaat: 63 %
2. für die Regionalbehörden: 37 %, wovon:
  - a) für die Wallonische Region: 11 %
  - b) für die Flämische Region: 51 %
  - c) für die Region Brüssel-Hauptstadt: 37 %
  - d) für die Deutschsprachige Gemeinschaft: 1 %

§ 4 - Was die Kosten für den Föderalstaat in Sachen technische Entwicklung betrifft, werden diese vom Ausländeramt getragen.

Was die Kosten für den Föderalstaat in Sachen Wartung der elektronischen Plattform betrifft, werden diese vom LASS getragen.

KAPITEL 13 — *Inkrafttreten*

**Art. 33** - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Unterzeichnet zu Brüssel, den 5. März 2021 in einer Urschrift in Französisch und in Niederländisch, die beim Zentralen Sekretariat des Konzertierungsausschusses hinterlegt wird.

Für den Föderalstaat:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und der Arbeit  
P.-Y. DERMAGNE

Der Vizepremierminister und Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
Fr. VANDENBROUCKE

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration, beauftragt mit der Nationallotterie  
S. MAHDI

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung  
J. JAMBON

Die Ministerin der Wirtschaft, der Innovation, der Beschäftigung, der Sozialwirtschaft und der Landwirtschaft  
H. CREVITS

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung  
E. DI RUPO

Die Ministerin für Beschäftigung, Ausbildung, Gesundheit, soziale Maßnahmen,  
Chancengleichheit und Frauenrechte  
Ch. MORREALE

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt  
R. VERVOORT

Der Minister der Beschäftigung und der Berufsausbildung, der Digitalisierung,  
der lokalen Behörden und des Wohlbefindens der Tiere  
B. CLERFAYT

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für lokale Behörden und Finanzen  
O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien  
I. WEYKMANS